

# **Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wietze (Lesefassung)**

gültig ab 04.03.1995

## **§ 1 Allgemeines**

Die Bewohner der Unterkünfte haben weitgehend Rücksicht aufeinander zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 2 Vermeidung von Ruhestörungen**

Lautes Türschlagen, Laufen, Springen und Lärmen in den Unterkünften und im Treppenhaus, Musizieren und Rundfunkempfang über Zimmerlautstärke ist zu unterlassen. Mit starken Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit im Haus zu unterbleiben.

## **§ 3 Sicherheitsmaßnahmen**

Die Türen der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten im Allgemeinen in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten.  
Veränderungen an den Elt-, Wasser/Abwasser- und Heizungsanlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden.  
Der Gasanschlussraum wird ständig verschlossen gehalten. Zutritt zu diesem Raum haben nur die Bediensteten der Gemeindeverwaltung.

## **§ 4 Pflege der Unterkünfte**

Die Unterkünfte sind in einem sauberen Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Das Lüften darf im Winter zu Frostschäden führen.  
Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen.  
Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit beizenden Mitteln gereinigt werden.  
Die vorhandenen Versorgungsleitungen einschl. dazugehöriger Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.  
Haustiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet werden und keine Beschädigungen der Unterkünfte verursacht werden.  
Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch die Benutzer sind verboten.  
Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen oder Kleintierställe auf den Grundstücken der Obdachlosenunterkünfte zu errichten bzw. aufzustellen.  
Sämtliche Fenster einschl. der Treppenhäuser sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee oder Kälte zu schließen. Die Fenster sind auch bei längerer Abwesenheit geschlossen zu halten.

## **§ 5 Beseitigung von Hauskehricht und sonstigen Abfällen**

Abfälle und Kehricht sind in die für die Unterkünfte bestimmten Müllbehälter zu schütten. Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Müllbehälter geworfen werden.  
Das Ablagern von Müll außerhalb der Müllbehälter auf dem Gelände der Unterkünfte ist verboten. Rechtswidrig abgelagerter Müll wird auf Kosten der Verursacher entfernt.

## **§ 6 Sonstiges**

Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen in den dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen ist untersagt.

Wird Ungeziefer festgestellt, ist dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Bei der Belegung der gemeinschaftlich zu nutzenden Räumlichkeiten wie Trockenboden usw. ist eine einvernehmliche Regelung unter den Bewohnern zu erreichen.

Da ein erträgliches Zusammenleben nur möglich ist, wenn die vorstehenden Bestimmungen von jedermann beachtet und eingehalten werden, ist es erforderlich, dass sich jeder Bewohner dafür einsetzt und dass die Kinder von den Erziehungsberechtigten entsprechend erzogen und beaufsichtigt werden.